

Energieausweisdatenbank (EADB) Tirol Rechtliche Grundlagen



Europäische Union:

- ➤ Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden in der Fassung der Richtlinie 2018/844/EU (EU-Gebäuderichtlinie)
- Verordnung (EU) 2018/1999 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz (EU-Governance-VO)



Europarechtlich sind erforderlich

- ➤ nach der <u>EU-Gebäuderichtlinie</u>: ein Unabhängiges Kontrollsystem für Energieausweise und Inspektionsberichte
- ➤ nach der <u>EU-Governance-VO</u>: umfassende Berichtspflichten der Mitgliedstaaten gegenüber der Kommission
 - konkrete Daten ua. im Bereich der Strom- und Wärmeerzeugung in Gebäuden, der Energieeffizienz sowie im Bereich der Niedrigstenergiegebäude



In Tirol:

- ➤ § 26 Tiroler Bauordnung 2022 (TBO 2022)
- Verordnung der Landesregierung vom 13. Dezember 2022, mit der n\u00e4here Bestimmungen \u00fcber die Einrichtung und den Betrieb sowie \u00fcber Inhalt und Form der Energieausweisdatenbank erlassen werden

(Tiroler Energieausweisdatenbankverordnung – TEADBV 2022)



Wesentliche Inhalte:

Nach § 26 TBO 2022 iVm. TEADBV 2022

- ➤ Die Landesregierung hat ein unabhängiges Kontrollsystem für Energieausweise einzurichten bzw. eine geeignete Online-Applikation für die Registrierung, Dateneinbringung und -abfrage von Energieausweisen zur Verfügung zu stellen
- ➤ Die zur Ausstellung von Energieausweisen befugten Personen haben die nach den gesetzlichen Vorgaben zu erstellenden Energieausweise in der Energieausweisdatenbank zu registrieren und die betreffenden Energieausweisdaten zu erfassen
- Seit 20. Dezember 2022 in Kraft (VBI. Tirol Nr. 84/2022)



Wesentliche Inhalte:

Nach § 26 TBO 2022 iVm. TEADBV 2022

- Schnittstelle mit GWR automatisierte Übermittlung
- Anonymisierte Daten sind auf Antrag für statistische- und Forschungszwecke zur Verfügung zu stellen
- Die Landesregierung hat stichprobenartig EA nach Anhang II der Gebäuderichtlinie zu überprüfen
- Unterlassung der Erfassung des EA in der EADB stellt eine Verwaltungsübertretung nach § 67 Abs 1 lit. I) TBO 2022 dar



Allgemeine Information:

- > für die rechtskonforme Erfassung des EA in der EADB wird Registrierungsnummer vergeben
- ➤ Inhalt des EA ist relevant für Baukonsens, folglich stellt die nicht Einhaltung oder Änderung des EA soweit erheblich eine Änderung des Antragsgegenstandes dar
- der Upload des EA in die EADB ist unabhängig von (bzw. vor) der Einreichung bei der Baubehörde als Datenerfassung vorzunehmen
- den Bauunterlagen ist der registrierte EA beizulegen
- > zur Überprüfung ist zum "Planungsenergieausweis" nach Bauvollendung ein "Fertigstellungsenergieausweis" erforderlich



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!